

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	32 (1940)
Heft:	7
Rubrik:	Arbeitsverhältnisse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitsverhältnisse.

Lohnabkommen in der Schweiz.

In Ergänzung der im letzten Heft der «Gewerkschaftlichen Rundschau» gemachten Mitteilungen veröffentlichen wir

die Vereinbarung in der Uhrenindustrie.

Nach längeren Verhandlungen zwischen den Vertretern des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes und denjenigen der Organisationen der Uhrenfabrikanten ist eine Regelung über die Gewährung von Teuerungszulagen zustande gekommen, die inzwischen von den zuständigen Organisationen genehmigt wurde.

Vom 1. Juli an wird eine Teuerungszulage von 8 Rappen je Arbeitsstunde für die unterstützungspflichtigen und 5 Rappen für die nicht unterstützungspflichtigen Arbeiter und Arbeiterinnen gewährt. Die Zulage wird als Zuschlag zu jeder Zahltagsperiode (höchstens 96 Stunden in 14 Tagen) bezahlt und nicht in Form einer Erhöhung der Akkordpreise. Bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 200 Stunden im Monat beträgt die Zulage 16 Franken (bzw. 10 Franken für die Arbeiter ohne Unterstützungspflicht); bei Teilarbeitslosigkeit ist die Zulage entsprechend kleiner.

Diese Regelung gilt prinzipiell auch für die Heimarbeiter, doch dabei wird für die Ermittlung der Arbeitszeit der Lohn oder der für die betreffende Partie in Frage kommende Durchschnittslohn als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Im Baugewerbe

ist der Kanton Basel-Stadt infolge des dort seit der Einführung des Arbeitsrappens geltenden Gesamtarbeitsvertrags von dem Lohnabkommen ausgenommen worden. Es sind jedoch für die Berufe des baselstädtischen Baugewerbes entsprechende Teuerungszulagen (Erhöhung des Durchschnittslohns um 6 Rappen) gewährt worden. In einzelnen Branchen steht die Lohnerhöhung noch aus.

Die Löhne im Ausland.

Die internationale Lohnkurve zeigte im vergangenen Jahre bis zum September keine augenfälligen Schwankungen; die Tendenz blieb weiter leicht nach oben gerichtet, unter dem Einfluss der verbesserten Wirtschaftslage.

Stärkere Bewegung kam erst mit Kriegsausbruch in das Lohnniveau. Die rasch ansteigenden Lebenshaltungskosten, namentlich in den kriegsführenden, aber auch in den übrigen europäischen Ländern, riefen nach einer Lohnanpassung. Da diese, wenn überhaupt, erst in den letzten Monaten von 1939 in Gang kam, wirkte sie sich in den Durchschnittszahlen für das Jahr 1939 noch nicht voll aus. Die Lohnerhöhungen erfolgten meistens nicht im vollen Ausmass der Preissteigerung. Da die Löhne ohnehin der Preisentwicklung erst nach einiger Zeit folgen, ergibt sich zumindest für diese Zwischenzeit ein Reallohnverlust für die Arbeiterschaft. Eine Reallohnverschlechterung erlitten vor allem die Arbeiter jener Länder, in denen die Regierung zum Zwecke der Niedrighaltung der Produktionskosten einen allgemeinen Lohnstop ausgesprochen hatte.

Der Krieg hat nicht nur Preise und Löhne stark beeinflusst, sondern auch die Arbeiterschutzbestimmungen. Trotz Mobilisierung grosser

Teile der Werktätigen muss die Produktion im bisherigen Umfang aufrecht erhalten und in den kriegswichtigen Industrien sogar wesentlich intensiviert werden. Aus diesem Grunde wurden in vielen kriegsführenden und neutralen Staaten die gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften teilweise oder völlig ausser Kraft gesetzt und die Arbeitszeiten beträchtlich verlängert. Auch hieraus erwächst der Arbeiterschaft ein Nachteil.

Vereinigte Staaten.

Die günstige Konjunkturentwicklung in den Vereinigten Staaten im verflossenen Jahre hatte bis Ende des Jahres auf die Lohnsätze keinen wesentlichen Einfluss. Die Stundenlöhne sind nur leicht gestiegen. Die Statistik des National Industrial Conference Board zeigt folgendes Bild der Lohnentwicklung:

	Stundenlöhne			Wochenlöhne		
	in Cents	Nominal- lohnindex	Reallohn- index	in Dollar	Nominal- lohnindex	Reallohn- index
	1929 = 100			1929 = 100		
1929	59,0	100	100	28,55	100	100
1933	49,1	83	111	17,71	62	83
1936	61,9	105	124	24,39	85	101
1937	69,5	118	133	26,80	94	106
1938	71,6	121	141	24,43	86	99
1939	72,0	122	143	27,04	95	111

Deutlich lässt sich jedoch die Besserung der amerikanischen Wirtschaftslage aus den Wochenverdiensten ersehen, die infolge Rückgangs der Arbeitslosigkeit im Durchschnitt von 24,43 \$ 1938 auf 27,04 \$ oder um etwa 11 Prozent anstiegen. Die mittlere wöchentliche Arbeitszeit pro Arbeiter hat sich nämlich zwischen 1938 und 1939 von 34,5 auf 37,6 Stunden erhöht, was trotz ungefähr gleichbleibender Stundenlohnansätze eine Erhöhung der Wochenverdienste ergibt.

Da die Vereinigten Staaten, im Gegensatz zu den meisten übrigen Ländern, im letzten Jahre keine Verteuerung der Lebenshaltung aufwiesen, erfuhren die Lohnverhältnisse der amerikanischen Arbeiterschaft nicht nur nominell, sondern auch reell eine günstige Entwicklung.

Nach einer Schätzung des Bundesarbeitsministeriums sind durch das im Sommer 1938 zustandegekommene Gesetz über gerechte Arbeitsbedingungen (Fair Labor Standards Acts) bis Ende Oktober 1939 rund 690,000 Arbeiter in den Genuss von Lohnerhöhungen gekommen, und die Arbeitszeit von 2,4 Millionen Arbeitern ist von 44 auf 42 Wochenstunden reduziert worden.

Grossbritannien.

In den ersten acht Monaten von 1939 ist das Lohnniveau Englands sozusagen stabil geblieben. Der Index der Tariflöhne zeigt auch im Jahresdurchschnitt noch fast keine Veränderung an, wie nachstehende Tabelle illustriert:

Index der Wochenlöhne (Tariflöhne).

	Nominallohn	Reallohn
	1929 = 100	
1937	103	110
1938	107,5	113
1939	108	112

Die Bewegung, die Ende 1939 in das Lohnniveau kam, wird sich erst in den Zahlen für 1940 richtig auswirken. Der starken Teuerungswelle, die nach Kriegsausbruch in England einsetzte — die Lebenshaltungskosten sind

von Anfang bis Ende 1939 um rund 12 Prozent gestiegen — mussten begreiflicherweise die Löhne einigermassen angepasst werden. Dies geschah teilweise automatisch, da viele Tarifverträge mit der gleitenden Lohnskala ausgerüstet sind, also die Bestimmung enthalten, dass die Löhne entsprechend der Entwicklung der Kleinhandelspreise geändert werden müssen. Aber auch durch direkte Geltendmachung von Lohnansprüchen seitens der Arbeiterschaft mussten in vielen Industrien die Löhne erhöht werden. Nach einer vorläufigen Zusammenstellung des englischen Gewerkschaftskongresses haben die Löhne in den Monaten seit Kriegsbeginn sich wie folgt gestaltet:

	Nominallöhne 1925/29 = 100	Reallöhne
1938 August	103,5	111,9
1939 August	104,1	113,3
September	104,2	106,6
Oktober	104,2	104,1
November	106,9	104,3
Dezember	108,7	105,4

Während die Löhne im September und Oktober der Preissteigerung noch nicht folgten, setzten besonders im November und Dezember namhafte Erhöhungen ein; gegenüber dem Stand von August 1939 ergibt sich aber trotzdem noch ein Reallohnverlust. Ein grosser Teil der Arbeiterschaft hat eine Lohnanpassung erreichen können, in einem Ausmass von etwa 7½ bis 10 Prozent. Im Mittel stand der Index der Wochenlöhne nach den Angaben des Arbeitsministeriums Ende 1939 um etwa 4 bis 4½ Prozent höher als Ende 1938; seit 1920 hatte in keinem Jahre eine Erhöhung in gleich grossem Ausmass stattgefunden.

Die Lohnverbesserungen kamen im Jahre 1939 etwa 5½ Millionen Arbeitern zugute, gegenüber 2,4 Millionen 1938. Die wöchentliche Lohnsumme dieser Arbeiter stieg dadurch um schätzungsweise 910,000 Pfund (im Vorjahr um 260,000 Pfund). Lohnheraufsetzungen fanden beispielsweise in folgenden Industrien statt: Im Kohlenbergbau erfolgte im November eine allgemeine Lohnerhöhung von 8 Pence (1 Penny = ca. 10 Rp. nach Kaufkraft) per Schicht für Erwachsene und 4 Pence für Jugendliche, so dass im Kohlenbergbau das Lohnniveau Ende 1939 für die meisten Arbeiter 5—10 Prozent höher lag als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Die Verbesserungen in der Baumwollindustrie betrugen 5—12 Prozent, in der Eisen- und Stahlindustrie 5 Prozent.

Da die Steigerung der Lebenshaltungskosten auch im Jahre 1940 noch nicht zum Stillstand gekommen ist, sind auch die Lohnforderungen weitergegangen. Schon in den ersten vier Monaten von 1940 mussten mehr Arbeitern als im ganzen Jahre 1939, nämlich etwa 6,9 Millionen, Lohnerhöhungen zugesprochen werden; die wöchentliche Lohnsumme der Betroffenen stieg dadurch um etwa 1,050,000 Pfund. Erhöhungen erfolgten im Kohlenbergbau, in der Maschinenindustrie, im Schiffsbau, dem Baugewerbe und in einer ganzen Anzahl weiterer Industrien.

Fragen der Arbeitszeitverlängerung werden in England durch paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Stellen oder durch direkte Verhandlungen zwischen den beteiligten Berufsverbänden geregelt. Für die Baumwollspinnereien vereinbarte ein paritätischer Ausschuss die Zulässigkeit einer Arbeitszeitverlängerung bis auf höchstens 55½ Stunden wöchentlich; für Ueberzeitarbeit über 48 Stunden hinaus ist ein Zuschlag von 50 Prozent zu gewähren. Eine ähnliche Regelung wurde auch für die Baumwollwebereien vorgesehen.

Nordische Länder.

Die amtliche Lohnstatistik für Schweden ist erst für das Jahr 1938 erschienen und zeigt folgende Ergebnisse:

	Stundenlöhne		Taglöhne		Wochenlöhne		
	Kronen	Nominal- lohnindex	Kronen	Nominal- lohnindex	Kronen	Nominal- lohnindex	Reallohn- index
	1929 = 100		1929 = 100		1929 = 100		1929 = 100
1929	1,12	100	8,89	100	52,98	100	100
1933	1,09	98	8,68	98	49,16	93	102
1936	1,12	100	8,99	101	52,99	100	108
1937	1,15	103	9,28	104	54,32	103	108
1938	1,23	109	9,79	110	57,40	108	110

Sowohl die Stunden-, Tag- und Wochenlöhne haben 1938 eine nicht ungewöhnliche Steigerung erfahren, die im Mittel ungefähr 6 Prozent erreichte. Dabei handelt es sich nicht nur um eine nominelle, sondern auch um eine tatsächliche Verbesserung. Der vom schwedischen Sozialministerium errechnete durchschnittliche Jahresverdienst eines Arbeiters in der schwedischen Industrie erhöhte sich von 2612 Kronen im Jahre 1937 auf 2691 Kronen im Jahre 1938.

Für 1939 sind noch keine Gesamtzahlen bekannt über die Lohngestaltung. Auch in Schweden haben sich die Lebenshaltungskosten unter dem Einfluss des Krieges verteuert, bis Ende Dezember etwa um 6 bis 7 Prozent gegenüber Januar 1939. Um eine Anpassung der Löhne an die Teuerung zu ermöglichen, kam im Dezember nach dänischem Vorbild zwischen dem schwedischen Arbeitgeberverband und dem schwedischen Gewerkschaftsbund ein Rahmenvertrag zustande über die Regelung der Löhne im Jahre 1940. Das Abkommen bestimmt, dass die Löhne dem Index der Lebenshaltungskosten anzupassen sind. Die Angleichung geschieht je vierteljährlich ab 1. Januar 1940, sobald der Index der Lebenshaltungskosten im betreffenden Quartal eine Erhöhung um mindestens 6 Punkte aufweist. Der Lohnanpassung sind die Durchschnittslöhne jedes Betriebes zugrunde zu legen, wodurch die niedrigen Löhne mehr als die hohen begünstigt werden. Die Anpassung erfolgt angesichts der schwierigen Kriegsverhältnisse jedoch nicht im vollen Ausmass, sondern nur zu 75 Prozent der eingetretenen Teuerung. Das gleiche Verfahren ist vorgesehen für den Fall eines Sinkens der Indexziffer.

Eine Delegiertenversammlung des schwedischen Gewerkschaftsbundes hat den Mitgliederorganisationen empfohlen, ihren Lohnabkommen für 1940 den besprochenen Rahmenvertrag zugrunde zu legen, und eine Reihe von Gewerkschaften haben seither dieses Rahmenabkommen in ihre Tarifverträge aufgenommen. Die Einführung der gleitenden Lohnskala ist für Schweden neu und war bisher bei den schwedischen Arbeitern nicht geschätzt. Sie wurde jedoch jetzt akzeptiert, um die Erhaltung der Kaufkraft der Arbeiterschaft während des Krieges zu gewährleisten.

Ein ähnliches Abkommen über die Einführung der Indexlöhne kam nach schwierigen Verhandlungen auch in Norwegen zustande, wobei folgende Regelung getroffen wurde: Für die Preissteigerung bis Mitte Dezember 1939 wird volle Kompensation gewährt. Je nach drei Monaten erfolgen Neuregelungen, wobei dann aber wie in Schweden die Anpassung an den Index nur zu 75 Prozent erfolgt. Die Arbeitnehmerschaft wird in grösserem Umfang als in Schweden von diesem Vertrag erfasst.

Dänemark hat im November 1939 als erstes von den nordischen Ländern die gleitende Lohnskala eingeführt, um während der Kriegszeit den sozialen Frieden zu erhalten. Die schwere Wirtschaftskrise, die seither als Folge der deutschen Besetzung Dänemarks ergriffen hat, zwang jedoch die Regierung

Ende Mai dieses Jahres zu einer Ausserkraftsetzung der im November getroffenen Regelung. Bei Anwendung der damals vereinbarten Indexlöhne hätten jetzt infolge der sehr starken Teuerung die Wochenlöhne für männliche Arbeiter um 6,12 Kronen und für weibliche Arbeiter um 3,96 Kronen erhöht werden müssen. Da im gegenwärtigen Zeitpunkt diese Belastung als untragbar betrachtet wurde, haben Regierung und Parlament beschlossen, keine Lohnerhöhungen vorzunehmen, sondern die Löhne auf dem Stande vom Januar zu belassen, obwohl in der Zeit von Januar bis April 1940 die Kosten der Lebenshaltung um 8—9 Prozent gestiegen sind.

Frankreich.

Die wenigen statistischen Angaben, die gewöhnlich über die Lohnentwicklung in Frankreich vorlagen, sind seit dem Kriege noch spärlicher geworden. Eine Lohnstatistik für die gesamte französische Industrie existiert nicht. Lediglich über die Löhne in der Pariser Metallindustrie sind Zahlen erhältlich:

Stundenlöhne in der Pariser Metallindustrie		
	Französische Franken	Nominallohnindex 1929 = 100
1929	5,45	100
1933	5,57	102
1937	9,41	173
1938	10,45	192
1939	10,93	201

Wesentlich verlangsamt gegenüber den Vorjahren ist die Lohnerhöhung in der Pariser Metallindustrie auch im Jahre 1939 weitergegangen; die Durchschnittslöhne für 1939 liegen um etwa 5 Prozent über den vorjährigen.

Wichtig ist, dass Frankreich, im Gegensatz zu England, wo bedeutende Lohnerhöhungen gewährt wurden, bei Kriegsausbruch eine allgemeine Lohnstop-Verordnung erlassen hat. Stichtag ist der 1. September 1939, so dass von diesem Zeitpunkt an die Löhne im allgemeinen nicht erhöht werden durften. Da sich die Lebenshaltungskosten zweifellos fühlbar verteuert haben — es werden darüber keine Angaben mehr publiziert — musste die französische Arbeiterschaft eine Reallohneinbusse auf sich nehmen.

Nach Verordnung vom 27. Oktober 1939 dürfen Arbeitsstunden von der 41. Wochenstunde an nur noch mit 60 Prozent des normalen Stundenlohnes vergütet werden, während bisher Ueberstundenzuschläge von 10—15 Prozent üblich waren. Die restlichen 40 Prozent sind vom Unternehmer an den sogenannten Fonds der nationalen Solidarität abzuliefern, der zur Bestreitung mit dem Krieg zusammenhängender Ausgaben, wie Unterstützung der Wehrmänner, Evakuierungskosten usw., dient. Ferner wurden nach Kriegsbeginn Arbeitszeitverlängerungen auf dem Verordnungsweg zugelassen.

Belgien.

Auch in Belgien zeigte das Lohnniveau im verflossenen Jahr weiterhin eine leichte Tendenz nach oben. Nach der Statistik der belgischen Nationalbank erfuhren die Löhne folgende Veränderung:

Index der Stundenlöhne (1933 = 100).

	Gelernte Arbeiter	Ungelernte Arbeiter	Alle Arbeiter zusammen
1937	112,8	115,6	110,8
1938	118,5	120,5	116,8
1939	121,0	122,3	118,8

Im Durchschnitt aller Arbeiter erhöhten sich die Lohnsätze um 1,7 Prozent, und zwar für die gelernten Arbeiter etwas stärker (+ 2,1 Prozent) als für die ungelernten Arbeitskräfte (+ 1,5 Prozent). Die Lohnverbesserungen betrafen namentlich die Metall- und die Glasindustrie. Da im Jahresdurchschnitt 1939 die Lebenshaltungskosten gegenüber 1938 noch keine Erhöhung erfahren hatten, resultiert daraus ein kleiner Reallohngegewinn für die belgische Arbeiterschaft. Seit Ende 1939 sind aber auch in Belgien die Kleinhandelspreise im Steigen begriffen.

Seit dem 26. August 1939 ist der Minister für Arbeit ermächtigt, ausnahmsweise und für die Zwecke der Landesverteidigung Ausnahmen vom Gesetz über den 8-Stundentag bzw. die 48-Stundenwoche zu gewähren. — Der Produktionsrückgang im Kohlenbergbau infolge der Mobilisierung bewirkte den Erlass vom 3. Februar 1940, wonach die für den Kohlenbergbau geltenden Arbeitszeitbestimmungen (7½ Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich) in der Weise abgeändert werden, dass für die Dauer der Mobilisation die Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich bzw. 48 Stunden wöchentlich erhöht wird.

Deutschland.

Die in Deutschland seit Jahren verfolgte Politik einer Stabilhaltung der Löhne wurde mit Kriegsbeginn noch verschärft. Durch Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 erfolgten einschneidende Massnahmen auf dem Gebiete der Lohnbildung. Durch eine Durchführungsverordnung vom 12. Oktober 1939 zu der genannten Kriegswirtschaftsverordnung wurde jede Erhöhung der geltenden Löhne oder Gehaltsätze, einschliesslich der Entgelte in der Heimarbeit, sowie eine Erhöhung des Arbeitsverdienstes durch einmalige Zuwendungen verboten. Dabei wurden teilweise die tariflichen Mindestsätze als Höchstsätze erklärt. Die Veränderung geltender Lohnsätze ist unter Strafe gestellt.

Mit Kriegsbeginn wurden auch die Arbeitsschutzbestimmungen durch Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 und durch die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 noch stärker als bisher schon gelockert. Die Arbeitszeit ist heute praktisch unbeschränkt. Gleichzeitig mit der Lockerung der Arbeitszeitvorschriften wurden die Lohnzuschläge für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit abgeschafft und die Vereinbarungen über die bezahlten Ferien ausser Kraft gesetzt. Die dadurch eingesparten Beträge waren vom Unternehmer an die Finanzkasse des Reichs abzuführen. Schon nach verhältnismässig kurzer Zeit musste jedoch die Aufhebung der Zuschläge für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit rückgängig gemacht werden. Mit den Verordnungen vom 16. und 17. November 1939 wurde das Verbot der Bezahlung von Zuschlägen für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie der Gewährung bezahlten Urlaubs wieder aufgehoben. Das Verbot der Mehrarbeitszuschläge blieb zunächst weiter in Kraft. Erst die Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 führte auch die Ueberstundenzuschläge wieder ein, jedoch erst von der elften Arbeitsstunde an; für die Arbeitszeit bis zu 10 Stunden täglich sind keine Zuschläge zu bezahlen. Die eingesparten Beträge sind weiterhin an das Reich abzuliefern. Für die über 10 Stunden hinausgehende Arbeitszeit beträgt der Zuschlag grundsätzlich 25 Prozent.

Ueber die tatsächliche Lohngestaltung in Deutschland liegen nur spärliche Angaben vor. Die tariflichen Mindestsätze sind auch 1939 kaum verändert worden. Alte Tarifverträge sind zum Teil durch neue ersetzt worden, ohne dass es dabei zu einer nennenswerten Änderung der Tarifsätze kam.

Zur Verhinderung unerwünschter Lohnerhöhungen durch die Betriebe wurden von den Reichstreuhandern der Arbeit teilweise Höchstlöhne festgesetzt. In den neu zu Deutschland hinzugekommenen Gebieten wurde das Reichstarifrecht schrittweise eingeführt und der Lohnstand den im Reich gültigen Sätzen angepasst.

Die Entwicklung der Stundenlöhne ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Durchschnittliche Stundenlöhne (männl. u. weibl. Arbeitskräfte).

	Tarifszatz	Tatsächlicher Verdienst in Reichspfennig
1929	85,3	96,8
1933	67,6	70,7
1937	67,6	76,4
1938	68,0	78,9
1939	68,2	

Der Tarifszatz blieb gegenüber dem Vorjahr sozusagen unverändert und erreicht im Durchschnitt der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte 68,2 Rpf. Für die einzelnen Arbeitergruppen betragen die tariflichen Stundenlohnsätze nach den Angaben des deutschen statistischen Reichsamtes für Arbeiter der höchsten tarifmässigen Altersstufe:

	Dezember 1938	Dezember 1939
	in Reichspfennig	
Männliche Facharbeiter	79,0	79,2
Männliche angelernte Arbeiter	68,8	68,9
Männliche Hilfsarbeiter	62,6	62,9
Weibliche Fach- und angelernte Arbeiter . . .	51,5	51,5
Weibliche Hilfsarbeiter	44,0	44,1
Männliche und weibliche Arbeiter zusammen .	68,0	68,2

In allen Gruppen sind die Sätze nahezu vollständig stabil geblieben.

Die Tarifsätze bilden nur die rechtliche Grundlage der Lohnbildung und werden durch Leistungszulagen und freiwillige Zuwendungen vielfach überschritten, wie die zweitletzte Tabelle zeigt. Für das Jahr 1939 besitzen wir aber leider hierüber keine zahlenmässigen Angaben. Infolge der verlängerten Arbeitszeiten haben auch die Wochenverdienste eine Steigerung erfahren, jedoch sind auch hierüber keine Zahlen bekannt.

Italien.

Ueber Italien sind keine statistischen Angaben über die Löhne erhältlich. Seit dem August 1939 wurde auch die Publikation der Indexziffern über die Preisentwicklung eingestellt. Aus einer Meldung des Deutschen Nachrichtenbureaus über die Sitzung des Zentralausschusses der faschistischen Organisationen im März 1940 entnehmen wir jedoch, dass die Lebenshaltungskosten bis März dieses Jahres gegenüber dem März 1939 eine Erhöhung um 17—18 Prozent erfahren haben. Um die Gehälter und Löhne dieser Preissteigerung anzugeleichen, haben sie nach der gleichen Meldung ab 25. März eine Erhöhung um 10—15 Prozent erfahren.

Infolge des Krieges wurden die Arbeitszeitvorschriften einschneidend geändert. Die Ueberstundenzuschläge wurden herabgesetzt.